

SCHULORDNUNG 2009

der Schule für Musik, 9300 Wittenbach

vom 13. Januar 2009

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES

Art. 1	Zweck.....	Seite	3
Art. 2	Unterrichtsanspruch.....	Seite	3

SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Art. 3	Anmeldungen.....	Seite	3
Art. 4	Abmeldungen und Austritt.....	Seite	4
Art. 5	Ausnahmevoraussetzungen.....	Seite	4
Art. 6	Teilnehmer ausserhalb der Volksschule.....	Seite	4
Art. 7	Zuteilung der Schülerinnen und Schüler.....	Seite	4
Art. 8	Einteilung der Unterrichtszeiten.....	Seite	4
Art. 9	Unterrichtsbesuch.....	Seite	5
Art. 10	Absenzen der Schülerinnen/Schüler: entschuldigt.....	Seite	5
Art. 11	Absenzen der Schülerinnen/Schüler: unentschuldigt.....	Seite	5
Art. 12	Unterrichtsausfall bei Absenz der Lehrperson.....	Seite	5
Art. 13	Verhalten im Unterricht.....	Seite	5
Art. 14	Austritt bei Ortswechsel.....	Seite	5
Art. 15	Unfallversicherung.....	Seite	6

UNTERRICHT

Art. 16	Dezentraler Unterricht.....	Seite	6
Art. 17	Unterrichtsangebot allgemein.....	Seite	6
Art. 18	besondere Unterrichtsformen.....	Seite	6
Art. 19	Fächerangebot.....	Seite	6

SCHULGELD

Art. 20	Festlegung.....	Seite	7
Art. 21	Gesuche um Ermässigung.....	Seite	7

INSTRUMENTE

Art. 22	Beschaffung.....	Seite	7
Art. 23	Schülerhaftung.....	Seite	7

ELTERN

Art. 24	Aufsicht.....	Seite	7
Art. 25	Adressänderungen.....	Seite	7

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26	Rechtsmittel.....	Seite	8
Art. 27	Aufhebung bisherigen Rechts.....	Seite	8
Art. 28	Vollzugsbeginn.....	Seite	8

Schulordnung 2009

der Schule für Musik, 9300 Wittenbach

vom 13. Januar 2009

Gestützt auf Artikel 13, lit. h der Vereinbarung über den Zweckverband Schule für Musik, Wittenbach Berg Muolen Häggenschwil (Zweckverbandsvereinbarung) vom 4. März 2008 erlässt der Verwaltungsrat folgende Schulordnung:

ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck

Die Schulordnung regelt die Grundlagen für einen geordneten Unterricht und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrpersonen und der Schulleitung.

Art. 2 Unterrichtsanspruch

Das Schuljahr der Schule für Musik entspricht zeitlich dem Schuljahr der Volksschulen.

Pro Semester besteht ein Anspruch auf mindestens 18 Unterrichtslektionen in der vereinbarten Dauer.

Maximal drei Unterrichtslektionen können mit Lektionen anderer Schüler zusammengefasst werden, wobei sich die gesamte Unterrichtsdauer entsprechend addiert.

SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Art. 3 Anmeldungen

Anmeldetermin für das folgende Schulsemester ist jeweils am 30. Mai und 30. November. Eine rechtzeitige Anmeldung auf das nachfolgende Quartal ist möglich, sofern dies organisatorisch und personell möglich ist und ein Unterrichtsraum zur Verfügung steht.

Für zeitlich begrenzte Angebote wie Kurse oder ähnliches wird der Anmeldetermin im Einzelfall festgelegt.

Art. 4 Abmeldungen und Austritt

Ohne schriftliche Abmeldung verlängert sich die Anmeldung für Schülerinnen und Schüler bis am Ende der Volksschulzeit stillschweigend jeweils um ein weiteres Semester. Die Volksschulzeit dauert bis am Ende der obligatorischen Schulzeit.

Abmeldungen für das nächste Semester müssen bis spätestens 30. Mai für das erste Schulsemester und bis spätestens 30. November für das zweite Schulsemester im Schulsekretariat der Schule für Musik eintreffen.

Sofern nicht glaubhafte Gründe für eine verspätete Abmeldung geltend gemacht werden können, ist das Schulgeld für ein weiteres Semester zu bezahlen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung nach den Weisungen des Verwaltungsrates.

Für zeitlich begrenzte Angebote wie Kurse oder ähnliches ist in der Regel keine Abmeldung möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Art. 5 Aufnahmevoraussetzung

In die Schule für Musik werden Schülerinnen und Schüler nach Abschluss der musikalischen Grundschule aufgenommen.

Vorzeitige Aufnahmen sind auf Gesuch möglich. Die Schulleitung entscheidet im Einvernehmen mit den Eltern und der Musiklehrperson.

Art. 6 Teilnehmer ausserhalb der Volksschule

Sofern Lehrpersonen und Unterrichtsräume zur Verfügung stehen, können Jugendliche nach dem Schulaustritt, Auswärtige und Erwachsene aufgenommen werden (siehe Tarifordnung). Es besteht kein Anspruch für eine Aufnahme.

Art. 7 Zuteilung der Schülerinnen und Schüler

Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler erfolgt beim ersten Eintritt durch die Schulleitung in Absprache mit den Lehrpersonen.

Nach einem Jahr Unterricht ist ein Lehrerwechsel möglich, sofern die ordentlichen Ab- und Anmeldetermine eingehalten werden.

Art. 8 Einteilung der Unterrichtszeiten

Die Einteilung der Unterrichtszeiten erfolgt durch die Lehrperson mit Rücksicht auf ihre Verfügbarkeit, die Stundenpläne, sowie der zur Verfügung stehenden Unterrichtsräume.

Einteilungswünsche der Eltern für die Unterrichtszeiten werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Art. 9 Unterrichtsbesuch

Die Musikschülerinnen und -schüler verpflichten sich, den Unterricht lückenlos und pünktlich zu besuchen und sich gründlich auf die Musikstunde vorzubereiten.

Art. 10 Absenzen der Schülerinnen/Schüler: entschuldigt

Als Entschuldigungen gelten Krankheit, Unfall und ausserordentliche Schulanlässe, sofern diese der Musiklehrkraft sofort nach deren Bekanntwerden gemeldet werden. Andere Entschuldigungsgründe sind nicht nachholungspflichtig.

Bis zwei entschuldigte Absenzen des Schülers werden nach Möglichkeit durch die Lehrperson vor- oder nachgeholt, sofern die Absenz sofort nach Bekanntwerden gemeldet wurde. Eine anteilmässige Rückerstattung erfolgt jedoch erst, wenn der Unterrichtsanspruch nach Art. 2 Abs. 2 dieser Schulordnung nicht erreicht werden kann.

Bei mehr als zwei entschuldigten Absenzen wegen Krankheit oder Unfall ist eine ärztliche Dispens einzureichen. Falls eine Kompensation durch die Lehrperson nicht möglich ist, erfolgt aufgrund dieser Dispens eine anteilmässige Rückerstattung des geleisteten Schulgeldes.

Art. 11 Absenzen der Schülerinnen/Schüler: unentschuldigt

Bei unentschuldigten Absenzen besteht weder Anrecht auf Kompensation noch auf Rückerstattung von Schulgeldern.

Art. 12 Unterrichtsausfall bei Absenz der Lehrperson

Sofern bei Absenzen der Lehrperson eine Kompensation nicht möglich ist, wird das entrichtete Schulgeld anteilmässig zurückerstattet, soweit der Unterrichtsanspruch nach Art. 2 Abs. 2 dieser Schulordnung nicht erreicht wird.

Sofern mit einem Unterrichtsausfall von mehr als zwei Lektionen zu rechnen ist, besorgt die Schule für Musik nach Möglichkeit eine Stellvertretung.

Art. 13 Verhalten im Unterricht

Schülerinnen und Schüler, denen es an Interesse und Einsatz fehlt, die durch ungebührliches Verhalten den Unterricht stören oder wiederholt ohne Entschuldigung dem Unterricht fernbleiben, können nach einer schriftlichen Verwarnung an die Eltern vom Besuch des Musikunterrichtes ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung mit Rekursmöglichkeit an den Verwaltungsrat. Das Schulgeld wird nicht zurückerstattet.

Art. 14 Austritt bei Ortswechsel

Ortswechsel der Schülerin oder des Schülers berechtigen zur anteilmässigen Rückerstattung des entrichteten Schulgeldes.

Art. 15 Unfallversicherung

Es besteht keine Schülerunfallversicherung der Musikschule.

UNTERRICHT

Art. 16 Dezentraler Unterricht

Bei Anmeldungen aus Berg, Häggenschwil und Muolen wird der Unterricht nach Möglichkeit dezentral in den Gemeinden durchgeführt.

Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit den Eltern und der betreffenden Musiklehrkraft.

Art. 17 Unterrichtsangebot allgemein

Der Unterricht wird in folgenden Unterrichtseinheiten angeboten:

- a) Einzelunterricht mit 30 und 40 Minuten Dauer
- b) Ensemblespiel

Die Schulleitung legt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die Rahmenbedingungen fest.

Art. 18 besondere Unterrichtsformen

Zusätzlich können folgende Unterrichtsformen angeboten werden:

- a) Einzelunterricht mit 45 und 60 Minuten Dauer
- b) Gruppenunterricht
- c) themen- und fachbezogene Kurse
- d) Musiklager
- e) weitere Angebote, die im Zusammenhang mit der musikalischen Ausbildung und Entwicklung stehen (z.B. Unterrichtsabonnemente für Jugendliche und Erwachsene).

Die Schulleitung legt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die Rahmenbedingungen fest.

Art. 19 Fächerangebot

Der Verwaltungsrat legt nach Bedarf das Fächerangebot fest.

Das Fächerangebot richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Lehrkräften und begründet keinen Rechtsanspruch der Eltern und Schüler für den Besuch des Unterrichts.

SCHULGELD

Art. 20 Festlegung

Der Verwaltungsrat legt das Schulgeld jährlich im Rahmen der Budgetierung fest.

Das Schulgeld ist nach Rechnungsstellung innerhalb von 30 Tagen einzuzahlen.

Mit der Anmeldung verpflichtet sich die Schülerin/der Schüler, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter, das Schulgeld zu bezahlen.

Art. 21 Gesuche um Ermässigung

Gesuche um Ermässigung des Schulgeldes für Schülerinnen und Schüler der Volksschule sind an die Schulleitung zu richten, welche das Gesuch an die zuständige Stelle weiterleitet.

INSTRUMENTE

Art. 22 Beschaffung

Die Kosten für die Anschaffung oder die Miete der Instrumente sowie des erforderlichen Notenmaterials sind Sache des Schülers, bzw. dessen Eltern.

Es wird empfohlen, sich vor der Anschaffung eines Instrumentes von der betreffenden Musiklehrkraft oder der Schulleitung beraten zu lassen.

Art. 23 Schülerhaftung

Die Schülerin oder der Schüler, bzw. deren Eltern, haften bei unsachgemässer Behandlung der im Rahmen des Unterrichts zur Verfügung gestellten Instrumente und Mobilien.

ELTERN

Art. 24 Aufsicht

Die Eltern beobachten die Fortschritte ihrer Kinder und halten sie zu regelmässigem Unterrichtsbesuch und zum Üben an.

Sie sind jederzeit zu Schulbesuchen berechtigt.

Art. 25 Adressänderungen

Adressänderungen sind der Schulleitung und dem Musiklehrer sofort zu melden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Rechtsmittel

Die Eltern können gegen Entscheide der Schulleitung an den Verwaltungsrat, gegen Entscheide des Verwaltungsrates an die Delegiertenversammlung rekurrieren. Diese Rekursinstanz entscheidet endgültig.

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dieser Schulordnung wird die bisher geltende Schulordnung 2000 vom 6. März 2000 aufgehoben.

Art. 28 Vollzugsbeginn

Diese Schulordnung wird ab 1. August 2009 angewendet.

vom Verwaltungsrat genehmigt am 13. Januar 2009

SCHULE FÜR MUSIK, 9300 WITTENBACH

Der Verwaltungsrat

Der Präsident: Bruno Brovelli

Die Sekretärin: Ziffa Gladig